

Übungsfall 4.1

Ein Fitnessstudio mit medizinischen Ambitionen

Die Parteien schlossen einen Vertrag zur Nutzung der Einrichtungen des Fitness-Studios. Der Formularvertrag sah eine Vertragsdauer von 24 Monaten vor.

Unter der Nummer 7 des Formularvertrages war folgendes geregelt:

„Der Nutzer kann den Vertrag mit Wirkung des Eingangs bei dem Fitness-Studio kündigen, wenn er krankheitsbedingt für die restliche Vertragslaufzeit die Einrichtungen des Studios nicht nutzen kann. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist erforderlich, dass sie unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Kenntnis des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes erfolgt und der Kündigungserklärung ein ärztliches Attest beigefügt wird, aus dem sich nachvollziehbar die Erkrankung/gesundheitliche Beeinträchtigung ergibt, die einer Nutzung entgegenstehen soll.“

Die Frau kündigte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der ersten zwei Jahre schriftlich aufgrund gesundheitlicher Probleme, die in einem beigefügten ärztlichen Attest bescheinigt waren. Das Fitness-Studio akzeptierte die Kündigung nicht. Als Begründung wurde angeführt, dass eine ordentliche Kündigung in den ersten zwei Jahren nicht möglich sei. Die Frau könne auch nicht wegen der Erkrankung kündigen, da in dem Attest lediglich angegeben sei, dass die Frau keine sportlichen Tätigkeiten ausüben könne. Die nach der Nummer 7 des Vertrages erforderlichen Angaben über die konkrete Art der Erkrankung enthalte das Attest nicht.

Da die Frau kein Nutzungsentgelt mehr bezahlte, machte erhob das Fitness-Studio Zahlungsklage. Zu Recht?

(in Anlehnung an: BGH, Urt. v. 8.2.2012 – XII ZR 42/10)